

Stellungnahme des Bayerischen Landesfrauenausschusses zum Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Der Bayerische Landesfrauenausschuss beschäftigt sich aus gegebenem Anlass mit Teilaspekten des Betreuungsrechtes sowie der Ausgestaltung und den Modalitäten der Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Diese Möglichkeiten sind viel zu wenig bekannt. Daher wird auch noch viel zu wenig davon Gebrauch gemacht. Gewachsen ist aber die Einsicht in die Notwendigkeit, mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung frühzeitig selbst eine Person des Vertrauens bestimmen zu können. Die demografische Entwicklung und die höhere Lebenserwartung geben ebenfalls Anlass sich verstärkt mit diesen Problemen zu befassen.

Die Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung dienen dazu, rechtzeitig Vorsorge im personen- und vermögensrechtlichen Bereich zu treffen. Aufgabe der Vertrauensperson ist es dann, diese Verfügungen dem Willen der Verfügenden entsprechend umzusetzen, soweit sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Liegen keine Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen vor, muss nach derzeitiger Rechtslage das Vormundschaftsgericht die notwendigen Entscheidungen für die Betroffenen fällen. Dabei besteht die Gefahr, dass der Wille der Betroffenen nicht zutreffend erkannt wird oder eine Entscheidung gegen ihren Willen gefällt wird.

Um diesen Nachteilen abzuwehren, sieht der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts einen automatischen Übergang der gesetzlichen Vertretungsmacht auf Ehegatten oder Lebenspartner sowie Angehörige vor. Die Vertretungsmacht der Angehörigen soll sich allerdings nur auf die Gesundheitsfürsorge beschränken.

Der automatische Übergang dieser gesetzlichen Vertretungsmacht lässt außer Acht,

- dass erhebliche Interessenkollisionen zwischen den Beteiligten be- und entstehen können,
- dass erhebliches Konfliktpotenzial be- und entstehen kann,
- dass die auf diese Weise Berechtigten möglicherweise nicht über die notwendige Neigung, Eignung oder Befähigung verfügen,
- dass die räumliche Entfernung, familiäre Situation und berufliche Mobilität der Beteiligten eine wirkliche Betreuung oft nicht erlauben.

Bayerischer Landesfrauenausschuss
Geschäftsführung

Hausanschrift:
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon (089) 1261-1520, - 1516
Telefax (089) 1261-1633

Briefanschrift:
80792 München

E-Mail:
BayLFA@stmas.bayern.de

Internet:
www.stmas.bayern.de/frauen/ausschuss/index.htm

In der Handhabung vorhandener Patientenverfügungen haben sich bisher hauptsächlich zwei Problembereiche herauskristallisiert:

1. die Verbindlichkeit der Patientenverfügung im Verhältnis Ärztin/Arzt – Patientin/Patient
2. die Unauffindbarkeit im entscheidenden Moment.

Der Bayerische Landesfrauenausschuss ist sich bewusst, dass der in den Patientenverfügungen zum Ausdruck gekommene Wille und ärztliches Ethos in Konflikt geraten können.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diesen Konflikt durch klare Regelungen befriedigend zu lösen.

Die Berücksichtigungsfähigkeit der Patientenverfügung setzt die Einhaltung gewisser Mindestanforderungen voraus, z.B.

- Präzise Darstellung gewünschter und nicht gewünschter Maßnahmen,
- Inanspruchnahme ärztlicher Beratung bei bestehenden Krankheitsbildern,
- Bestätigung der Verfügung in etwa 2- bis 3-jährigen Abständen,
- Sicherstellung der Auffindbarkeit.

Der Bayerische Landesfrauenausschuss fordert:

- Aufklärung über Möglichkeiten und Formen von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen,
- Verhinderung des automatischen Übergangs der gesetzlichen Vertretungsmacht auf Ehegatten, Lebenspartner oder Angehörige,
- Verankerung von Mindestanforderungen an die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung im Gesetz,
- Regelungen zur Verbindlichkeit einer getroffenen Patientenverfügung im Verhältnis Ärztin/Arzt – Patientin/Patient,
- zentrale Archivierung der getroffenen Verfügungen.

München, 25.01.2005

Annemarie Gössel
Präsidentin